

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 12 (1904)

Artikel: Über Münzzirkulation
Autor: Grunau, G. / Plüss, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Münzzirkulation.*)



Seit jenen Uranfängen der Münzen, wo ein Stück rohes Metall als Gegenwert für einen zu erwerbenden Gegenstand dienen konnte, bis auf heutzutage ist das Geld zu einem derart wichtigen Verkehrsmittel herangewachsen und ausgebildet worden, dass wir uns nicht vorstellen können, wie nunmehr ein Handel und Wandel ohne dieses Kaufmittel möglich sein würde. Jeder zivilisierte Mensch hat mit Geld, in mehr oder weniger grossem Masse, zu tun; die wenigsten aber geben sich Rechenschaft, was für Vorkehrungen zu einem richtigen und geordneten Geldumlauf getroffen werden müssen. Es ist auch nicht gerade nötig, dass jedermann bis ins einzelne hierüber nachdenkt, aber dem Staate, der dieses Kaufmittel erstellt und herausgibt, liegt die strenge und verantwortungsvolle Pflicht ob, stets ein besonders wachsames Auge darauf zu halten und alle diejenigen Vorkehren zu treffen, die im Münzwesen zum Schutze der Bürger und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ihm als notwendig erscheinen. Dabei muss der Staat aber auch darauf rechnen können, dass seine Vorschriften von den Bürgern befolgt und nicht als überflüssige Massregelung und unnötige Plackerei aufgefasst werden; bezwecken doch alle diese Vorschriften einzig nur, die Gesamtheit wie den Einzelnen vor materiellem Schaden zu bewahren.

Es ist ja freilich nicht zu vermeiden, dass bei Befolgung solcher Vorschriften dem Einzelnen vorübergehend vielleicht Unbequemlichkeiten, ja sogar ein kleiner Schaden erwachsen können; aber hierüber soll man

*) Die bernische numismatische Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1904 eine **Frage** behandelt, die **von allgemeiner Bedeutung** ist und daher auch ein weiteres Publikum interessieren dürfte. Die Vereinigung bernischer Münzsammler und Münzgeschichtsforscher beschäftigt sich nicht nur mit Sammlerangelegenheiten, sondern zieht das ganze Gebiet der Münzwissenschaft und des Geldverkehrs in den Kreis ihrer Erörterungen. Nachstehender Artikel bildet die Zusammenfassung der Verhandlungen über das Thema: Münzzirkulation und Münzgesetzgebung.

sich eben wohl oder übel hinwegsetzen, wenn man ins Auge fasst, dass mit diesem kleinen Uebel ein grösseres vermieden wird und dem Wohle des Ganzen gedient ist. Wer zu einer richtigen Ordnung mithelfen will, der muss eben auch hier, wie bei allen anderen Dingen, sich zu einer etwelchen Einschränkung seines eigenen Willens bequemen. Für den Staat anderseits erwächst damit aber auch die Aufgabe, seine das Münzwesen und den Geldverkehr betreffenden Gesetze und Verordnungen derart zu gestalten, dass allen berechtigten Ansprüchen seiner einsichtigen Bürger und allen Anforderungen des Verkehrs entsprochen werden kann.

Untersuchen wir einmal, wie weit unser gegenwärtiges schweizerisches Münzgesetz den Bewohnern und dem Verkehr unseres Landes entspricht.

Glücklicherweise sind die Zeiten hinter uns, wo jeder Kanton seine eigene Münzhoheit hatte und nach seinem Geschmack und Bedarf Münzen schlagen lassen konnte. Wir haben heute ein einheitliches, schweizerisches Münzgesetz für das ganze Land, nach französischem Muster, mit dem Franken als Einheit, und einer durchgehend gleichmässigen Gliederung 5, 2, 1. Wir haben 5, 2, 1 Franken, 50, 20, 10 Rappen, 5, 2, 1 Rappen. Beim Golde fehlen uns das Anfangs- und das Endglied dieser Kette; wir haben noch keine 50- und 10-Frankenstücke, sondern nur 20 Franken. Wie praktisch richtig diese Gliederung 5, 2, 1 ist, erhellt aus der Tatsache, dass bei den Franken jeder Frankenbetrag von 1 bis 100, und bei den Rappen jeder Rappenbetrag von 1 bis 100, mit Ausnahme der Zahlen 88, 89 und 98, 99 mit 5 Geldstücken voll und ganz ausgerichtet werden kann.

Es wäre nun folgerichtig gewesen, wenn die Glieder jeder einzelnen Gruppe auch in gleichem Münzmetalle angefertigt worden wären; die 50, 20 und 10 Franken in Gold, die 5, 2 und 1 Franken in Silber, die 50, 20 und 10 Rappen in Nickel, und die 5, 2 und 1 Rappen in Kupfer. Verschiedene Umstände bewirkten, dass die Ausführung der Prägungen nicht in dieser Weise zustande kam. Vor allem war die Verarbeitung des reinen Nickels zur Zeit unseres ersten Münzgesetzes noch gänzlich unbekannt; dann lehnte unser Münzgesetz an das französische an, das nicht nur den Halbfranken, sondern sogar noch das 20-Centimesstück in Silber vorsah, um ja den Nennwert mit dem Metallwert in Uebereinstimmung zu bringen. In gleicher Absicht erhielten ja auch unsere ersten Billonmünzen einen Silberzusatz: die 20 Rp. 150 ‰, die 10 Rp. 100 ‰, die 5 Rp. 50 ‰. Endlich beliebte ein kupfernes Fünfrappenstück bei der Mehrzahl des Publikums nicht, denn bei der Absicht, auch hier Metallwert und Nennwert in Uebereinstimmung zu bringen, wäre das Stück für uns zu schwer, zu unhandlich ausgefallen.

Seit dem Jahre 1850 haben sich aber die Werte der Münzmetalle und die Ansichten über die Ausmünzung von Teilmünzen ganz gewaltig geändert. Das Silber ist im Preise derart ungeahnt gesunken, dass es schlechterdings unmöglich geworden ist, bei den Silbermünzen den Metallwert in Uebereinstimmung mit dem Nennwerte zu bringen, wollte man nicht diesen Münzen eine für den Verkehr absolut untaugliche Grösse geben. Im internationalen Verkehr haben die Silbermünzen ihre Kaufkraft vollständig verloren; das Gold ist Weltbeherrscherin geworden. **Durch die Silberentwertung sind die Silbermünzen zu reinen Teilmünzen herabgesunken und haben keine Berechtigung mehr, anders als dem internen Verkehr zu dienen.** Die Zeit liegt nicht mehr ferne, wo dies auch bei uns geschehen wird, geschehen muss, **entweder durch Kündigung oder Revision des lateinischen Münzvertrages.** Die Frage, ob dann nicht eine **Gruppierung der Münzen nach Metallen** in vorerwähntem Sinne angezeigt sei, ist der Beachtung wert. Das Halbfrankenstück von Silber dürfte alsdann einem solchen von reinem Nickel Platz machen, das handlicher, und, was sehr wichtig, ungleich schwieriger nachahmbar und sehr widerstandsfähig gegen Abnutzung, ausfiele.

Das Verdienst, zuerst Münzen aus reinem Nickel erstellt und die Vorzüglichkeit des Nickels zu Münzzwecken herausgefunden zu haben, kommt uns, der Schweiz, zu, die wir seit 1881 unsere Zwanzigrappenstücke in Reinnickel ausprägen. Erst 1893 fanden wir Nachfolger in den Oesterreichern, und nun neulich kommen die Franzosen mit ihrem 25-Centimesstücke und die Italiener auch mit einem 25-Centesimistücke.

So ist man denn gänzlich abgekommen von der alten Ansicht, auch bei den kleinen Teilmünzen müsse der Metallwert möglichst dem Nennwert entsprechen. Vielmehr ist man heutzutage bestrebt, für diese Sorten ein Metall zu verwenden, das, ohne Rücksicht auf den innern Wert, ein gefälliges, möglichst unveränderbares Aussehen hat, der Abnutzung grossen Widerstand leistet, also hart ist, und das auf leichte Weise als solches erkenntlich, und nicht mit anderen Metallen verwechselt werden kann. Hierzu eignet sich vorzüglich das Nickel. Es hat eine schöne, weisse Farbe, ist zäh und hart, an der Luft beständig, äusserst widerstandsfähig gegen Abnutzung, leicht erkenntlich an seiner Eigenschaft, vom Magneten angezogen zu werden, gut prägbar, aber äusserst schwierig zu schmelzen und walzbar zu machen. Die Kunst, reines Nickel zu schmelzen und zu walzen, datiert erst vom Ende der siebenziger Jahre, war zudem bis vor kurzem durch Patente geschützt und erfordert ganz grosse Einrichtungen. **Dem Falschmünzer bereitet das Nickel unüberwindbare Schwierigkeiten.** Wir haben also mit der Einführung des

reinen Nickels bei den Münzen einen guten Wurf getan und werden noch mehr Nachfolger finden.

Durch das Prägen von Teilmünzen, deren Metallwert nicht an den Nennwert hinanreicht, entsteht dem Staate ein bedeutender Prägegewinn. Es ist nun natürlich für eine Regierung sehr verlockend, möglichst viele und grosse solcher Prägungen auszuführen und die sich ergebenden Gewinne als leicht verdiente Einnahme einzuheimsen. Die Mehrzahl der Staaten streicht auch wirklich diese Einnahmen ohne weiteres schmunkelnd ein; unsere Schweiz aber hatte schon von Anfang des neuen Bundes bis auf heute das Glück, einsichtige Finanzmänner an ihrer Spitze zu haben, welche sich durch eine momentane grosse Einnahme nicht blenden liessen, sondern dafür sorgten, dass die Gewinne auf den Münzprägungen hübsch gesondert in einen speziellen Münzreservefonds gelegt wurden, der beim Rückzug unterwertiger Münzen den Ausfall zu decken, sowie zu Verbesserungen im Münzwesen zu dienen die Aufgabe hat. Auch wurden niemals, trotz verlockendem hohem Gewinn, weitere Prägungen unternommen als solche, die unumgänglich nötig zur Deckung des Bedarfs waren. Das war sehr weise und trägt nun seinen Nutzen. **Die ungeheuren Verluste, welche den anderen Vertragsstaaten beim Uebergang zur Goldwährung oder bei Auflösung des lateinischen Münzbundes bevorstehen, bleiben uns dank dieser weisen Vorsorge vollständig erspart.**

Darf die bei unserem Münzsystem befolgte Gliederung eine sehr praktische und die Auswahl der Münzmetalle eine zufriedenstellende genannt werden, so gilt das gleiche auch von der Form der Münzen, die unser Gesetz vorschreibt. Bei den Gold- und Silbermünzen ist die Form, d. h. die Grösse und das Gewicht durch den lateinischen Münzvertrag genau fixiert. Diesen gliedern sich in der Form die anderen Münzsorten in vollständig logischer und praktischer Weise an. Jede Sorte hat eine besondere Grösse; nur die 20 Franken und 20 Rappen haben gleichen Durchmesser, was aber bei dem gänzlich verschiedenen Metalle dieser beiden Münzsorten schwerlich zu Verwechslungen Anlass geben kann. Immerhin dürfte bei einer späteren Reform auch hier für alle Fälle eine Aenderung angezeigt sein. Des fernern sollte dem Zweirappenstück ein etwas grösseres Gewicht gegeben werden; das gegenwärtige Stück hat zu wenig Leib, es ist zu dünn; dessen Prägung bietet grosse Schwierigkeiten und erfordert einen ausserordentlichen Verbrauch an Prägestempeln.

Zur richtigen Erfüllung des Zwecks der Münzen sind aber nicht nur deren Metall und Form, sondern vor allem auch **deren Gepräge von**

grosser Wichtigkeit. Künstlerische und technische Anforderungen müssen sich vereinigen, wenn eine wirklich gute, brauchbare Münze geschaffen werden soll. Wie weit unsere derzeitigen schweizerischen Münzbilder den künstlerischen Anforderungen nachkommen, sei hier unerörtert; der Meinungen hierüber gibt es gar viele. In technischer Beziehung dürfen wir mit unserem Gepräge zufrieden sein. Herkunft und Nennwert sind bei jeder Sorte klar und deutlich sofort zu erkennen, und die Gestaltung bietet der Abnutzung fast durchwegs grossen Widerstand. Speziell unseren Nickelmünzen ist auch vom Auslande grosses Lob ausgesprochen worden. Was sich allenfalls aussetzen liesse, betrifft unsere Silberscheidemünzen. Eine stehende, einzelne schlanke Figur ist, wohlverstanden in münztechnischer Beziehung, nicht das richtige Bild für eine Münze, die stark in Anspruch genommen wird. Derartige Figuren füllen die Fläche der Münze zu wenig aus, nutzen sich rasch ab, und sagen dann nichts mehr, wenn nicht auf die verbleibenden Umrisse vom Künstler der Hauptausdruck gelegt worden ist.

Ein grosser Vorteil der Bilder unserer Münzen liegt darin, dass wir für jede Münzsorte, mit Ausnahme der Zwanzigfrankenstücke, nur ein einziges Münzbild in Zirkulation haben. Es ist dies entschieden für einen geordneten Geldumlauf wichtiger, als es scheinen möchte. Sind verschiedenartige Münzbilder derselben Münzsorte gleichzeitig in Umlauf, so tritt leicht Misstrauen und Verwirrung beim Publikum ein, und der Falschmünzerei ist damit wesentlich Vorschub geleistet.

Ein Wechsel im Münzbilde soll nur dann vorgenommen werden, wenn eine neue Emission mit anderem, innerem Gehalt zur Ausgabe kommt, oder eine ältere Emission aus irgend einem stichhaltigen Grunde zurückgezogen und ausser Kurs gesetzt werden muss. Dann soll man aber nicht in den Fehler verfallen, nur eine Seite der Münze zu ändern, wie es seinerzeit bei uns mit den Silberscheidemünzen mit sitzender Helvetia und den alten Billonmünzen geschehen ist, oder es gar nur auf die Jahreszahl ankommen lassen, wie bei den französischen Silberscheidemünzen mit dem Kopfe der Republik. Die Aenderung muss radikal, an Avers und Revers, vorgenommen werden, so dass man auf den ersten Blick erkennt, ob das betreffende Stück zu den Kursberechtigten gehört oder nicht. Die furchtbare Langsamkeit, mit der unsere ersten abgerufenen Münzen aus dem Verkehr zurückkamen, ist zum grossen Teil nur dieser ungenügenden und teilweisen Aenderung des Münzbildes zuzuschreiben.

Ist durch ein gutes Münzgesetz und durch Erstellung verkehrstüchtiger Münzen dieser Teil der Münzfrage geordnet, und hat der Staat

seine Brutanstalt geöffnet und die beliebten Gold- und Silbervögelein ins Land hinausfliegen lassen, so liegt ihm nun die weitere Pflicht ob, väterlich über den Flug dieser Vögelein zu wachen, darauf zu achten, dass nicht Fremdlinge, unberechtigte Eindringlinge und minderwertige Wildlinge sich unter sie mischen, dass ihnen nicht Federn ausgerupft und die Flügel beschnitten werden, und dass die fluglahmen und altersschwachen rechtzeitig zurückkehren und neue für sie hinausfliegen.

Und heutzutage, in den Zeiten des aufgeregten, hastenden Verkehrs, werden auch diese Vögelein viel schneller flugmatt, als früher. Die gute, alte Zeit, wo der Bauer seine harten Taler ein Menschenalter lang in einem Strumpfe sorgfältig aufbewahrte, und, weil er fast alle seine Bedürfnisse aus selbstangefertigten Produkten deckte oder mit Gegenleistungen in Arbeit bezahlte, und deshalb nur wenige Male im Jahre in seinen Geldsäckel zu recken brauchte, ist längst vorbei. Es ist ein Zeichen der Zeit, wenn heute der Melker im bänderverbrämten Sammetwamse auf dem Velo durch die Gassen der Stadt radelt. Das Geld rollt heute auch auf dem Lande Tag für Tag; es findet nirgends mehr Ruh. Die Bevölkerung nimmt immer mehr zu, sie braucht immer mehr Geld, und das Geld, das zirkuliert, nutzt sich viel rascher ab.

Unsere eigenen Ausmünzungen in kleinem Silbergeld, welche durch den lateinischen Münzvertrag auf einen genau bestimmten Betrag festgesetzt sind, konnten bis vor kurzem dem Bedarfe nicht mehr genügen, und unsere Staatskasse sah sich zu wiederholten Malen genötigt, der allseitigen Nachfrage durch **Bezüge von Silbergeld aus Frankreich** zu entsprechen. Durch das Zusatzabkommen vom 15. November 1902 ist uns nun zwar eine ratenweise weitere Ausmünzung von 12 Millionen Silberscheidemünzen gestattet, die dem bisherigen Mangel abhelfen dürfte; aber **die** vorher herein gekommenen, **meistens schon stark abgenutzten, ausländischen Stücke blieben gleichwohl im Lande und werden je länger je mehr eine Plage für das Publikum. Namentlich französische Halbfrankenstücke**, noch unter Napoleon III. geprägt, verursachen viel Aerger, weil die meisten derart abgeschliffen sind, dass vom Gepräge nichts mehr zu erkennen ist. In diesem Zustande werden sie nun von den Kassen nicht mehr angenommen, und da niemand den Schaden tragen will, so werden sie vom Publikum mit Schlaueit oder Grobheit weiters von Hand zu Hand geschoben. **Es wäre sehr zu wünschen, dass die französische Regierung alle noch unter Napoleon III. geprägten Silberscheidemünzen** — es sind deren rund für 175 Millionen Franken in Zirkulation — **gänzlich aus dem Verkehr zurückzöge** und sie durch solche mit neuem Gepräge ersetzen würde. Die Ermächtigung hierzu würde zweifelsohne

erteilt von seiten der Vertragsstaaten, leiden doch alle mehr oder weniger unter diesen Münzen.

Wohl sammelt die eidgenössische Staatskasse alle bei ihr eingehenden Stücke vorbemerkten Typs und sucht sie nach Frankreich abzuschieben; aber so lange das Publikum nicht gezwungen wird, solche Münzen entweder unverzüglich abzuliefern oder dann den Schaden selbst zu tragen, so lange bleiben sie eben noch im Verkehr.

Interessant ist, aus einer kleinen, in der Münzstätte vorgenommenen Untersuchung die annähernden Abnutzungsverhältnisse unserer Münzen zu entnehmen. Es zeigten nämlich nach einem Umlauf von 20 Jahren

die Einfranken	20,4	‰	Abnutzung
die Halbfranken	32,5	»	»
die Zwanzigrappen	5,6	»	»
die Zehnrappen	16,2	»	»
die Fünfrappen	19,7	»	»

Als weitaus überlegene Siegerin ist aus dieser Untersuchung die Münze aus reinem Nickel, unser Zwanzigrappenstück, hervorgegangen.

Art. 4 des lateinischen Münzvertrages schreibt vor, dass Silberscheidemünzen, deren Gewichte durch Abnutzung um 5 ‰ unter die Fehlergrenze herabgesunken sind oder deren Gepräge verschwunden ist, von den Regierungen, welche diese Münzen ausgegeben, eingeschmolzen werden sollen. Das ist nun in der Praxis kaum durchführbar; denn welcher Private oder auch Kassenbeamte wird die in seinen Händen sich befindenden Münzen einzeln auf die Abnutzungsgrenze im Gewicht prüfen, und wann ist das Gepräge als verschwunden zu betrachten? Dies letztere darf ja noch gar nicht verschwunden sein, sonst nimmt es begreiflicherweise die amtliche Kasse gar nicht mehr an, denn der Staat wird sich wohl hüten, ein leeres Blech als seine einstige Münze anzuerkennen und zum Nennwert dieser Münze zurückzunehmen. Das wäre ja ein prächtig rentables Feld für Blechstanzer.

Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für uns fast unmöglich, eine gute Ordnung in der Münzzirkulation einzuhalten, denn unser Silbergeld ist, wie bereits angeführt, ganz gewaltig durchsetzt mit Münzen aus den anderen Vertragsstaaten, und mit diesen hat es oft grosse Mühe, sie zur Zurücknahme der gesammelten älteren Münzen zu bewegen.

Tatsächlich weist denn auch die Banque de France unserer Staatskasse eine sehr grosse Zahl der nach Frankreich heimgeschickten, abgeschliffenen Stücke wieder zurück, mit der Begründung, die Abnutzung sei zu weit vorgeschritten, es sei nicht mehr ersichtlich, ob die betreffenden Stücke auch wirklich noch zu den kursfähigen gehört hätten. So verlangt

sie z. B., dass auf den Münzen mit dem Kopfe der Republik von 1871 und nachher noch die ganze Jahrzahl deutlich erkennbar vorhanden sein müsse, denn mit dem ganz gleichen Münzbilde hat Frankreich 1850—1852 Silbermünzen geprägt, die selbstverständlich längst ausser Kurs sind. Das war ein grosser, folgeschwerer Fehler von Frankreich, für neue Münzen das Bild von abgerufenen zu verwenden; wir haben nun das Vergnügen, hierfür mitzubüssen.

Um zu verhindern, dass Münzen bis zur vollständigen Abgeschliffenheit in Zirkulation bleiben, wäre wohl das Richtigste, auf Grund gemachter Erfahrungen, alle Münzen, sagen wir eines Dezenniums, nach einer bestimmten Anzahl Jahre überhaupt zurückzurufen und einzuschmelzen, z. B. die Halbfranken nach höchstens 40 Jahren, die Ein- und Zweifranken nach höchstens 50 Jahren. Ob sich dann darunter durch Zufall noch eine Anzahl guterhaltener Stücke befinden, ist doch gewiss nebensächlich.

Dieses Vorgehen ist aber vorläufig nur ein ferner Zukunftsplan, der nicht ausgeführt werden kann, ohne bezügliche Aenderung der lateinischen Münzkonvention, denn es hätte absolut keinen Zweck, dass nur unser Land allein eine derartige Massregel ausführe, **zumal alle die abgeschliffenen Geldstücke, die gegenwärtig zu einer Landplage für uns geworden sind, ausländische Münzen der Verbandstaaten betreffen.** Ohne Aenderung der Münzkonvention und gegenwärtig durchführbar, gibt es nur einen Weg, um dem Uebel abzuhelpen, und der ist: unsere Staatskasse sammelt alle älteren, ausländischen Silberscheidemünzen. Diejenigen davon, welche von den Ursprungsstaaten wegen zu starker Abnutzung nicht mehr zurückgenommen werden, liefert sie an die eidgenössische Münzstätte ab zur Einschmelzung und Herstellung von schweizerischen Silberscheidemünzen. Was hätte aber das für Folgen? Einmal wären wir gezwungen, ein Silber zur Ausmünzung zu verwenden, das uns mindestens dreimal so teuer zu stehen käme, als wenn wir Barrensilber verwenden könnten. Während es uns also z. B. gegenwärtig möglich ist, eine Million Franken aus Barren mit einem Kostenaufwande von Fr. 400,000 herzustellen, müssten wir bei Verwendung alter Münzen hierfür Fr. 1,100,000 rechnen, hätten also statt Fr. 600,000 Prägegewinn einen Verlust von Fr. 100,000, somit eine Differenz von Fr. 700,000, die den Ursprungsstaaten jener Münzen zugute käme. Aber nicht nur das, das Mittel würde den Zweck nicht erreichen. Immer frische Hochfluten abgeschliffener Stücke würden von allen Seiten in unser Land hereinströmen, und gewissenlose Leute fänden bald das sehr einträgliche Geschäft heraus, alle möglichen Geldstücke zu billigem Preise im Auslande zu sammeln, sie gehörig abzuschleifen, und sie

dann zum vollen Nennwerte gleich grosser Stücke unserem Volke, und durch dieses unserer Staatskasse anzuhängen. Und wer darüber in die Faust lachte, das wären unsere Münzverbündeten, denen wir auf unsere schweren Kosten hin ihren Münzverkehr von diesen lästigen Stücken säubern würden. Zu solchem Vorgehen darf nun wirklich unsere Staatskasse nicht Hand bieten. Wir müssen also anders verfahren, und **es bleibt kein anderes Mittel, um das Uebel an der Wurzel zu packen, als eine Revision oder besser noch eine Kündigung des lateinischen Münzvertrages.** Eine Revision müsste in dem Sinne stattfinden, dass, wie es mit Italien geschehen, in unserem Lande keine anderen, als unsere eigenen schweizerischen Silberscheidemünzen kursberechtigt wären; die Franzosen, Belgier und Griechen müssten zum Lande hinaus und zwar in möglichst kurzer Zeit und unter strengem Verbote der Wiedereinfuhr. **Diese Säuberung** würde uns helfen, und sie **ist** tatsächlich von unseren Delegierten an einer Münzkonferenz im Jahre 1897 auch **verlangt**, von Frankreich und den andern Staaten aber **abgewiesen worden.** Frankreich erblickt nämlich in unserem Begehren einen ersten Schritt des Uebergangs zur Goldwährung und bei seinem grossen Ueberfluss an geprägtem Silbergeld hat es das weitgehendste Interesse daran, diese Katastrophe möglichst hinauszuschieben und sein Silber auch fortan in den Münzbundstaaten zirkulieren zu lassen. Die Einführung der Goldwährung wird ihm ungeheure Verluste bringen, desgleichen Belgien.

Noch radikaler, als eine Revision im Sinne der Nationalisierung unserer Scheidemünzen würde uns eine **Kündigung des Vertrages** und der Uebergang zur Goldwährung eine **gründliche Reinigung unseres Münzumlaufes** bringen, und **es steht zu erwarten, dass das endliche Zustandekommen einer Bundesbank dann dies sofort im Gefolge haben wird.** Es liegt ausser dem Rahmen dieser Abhandlung darzutun, welche Veränderungen und Folgen unser **Austritt aus der Münzunion** haben wird; nur auf eines sei hingewiesen, dass wir, wenn wir auch **im Münzwesen eigen Herr und Meister im Lande** werden können, es uns auch gelingen wird, **gute Ordnung im Münzverkehr** zu halten und erträgliche Zustände zu schaffen, und dass wir den Uebergang zur Goldwährung mit verhältnismässig sehr geringer Einbusse werden bewerkstelligen können. Für raschen Ersatz der Abgeschobenen werden die Einrichtungen in unserem neuen Münzgebäude sorgen und der Abschub selbst könnte in kürzester Zeit sich vollziehen, ist doch im Jahre 1894 in der Zeit von nur vier Monaten alles italienische Silbergeld ziemlich sauber zum Lande hinaus gefegt worden.

Mit langen, und dann allenfalls noch mehrmals verlängerten Fristen

ist beim Rückzuge von Münzen der Endzweck viel unsicherer erreichbar; denn aus Bequemlichkeit vertröstet sich das Publikum immer wieder auf eine noch ganz letzte Frist und lässt die dem Tode Geweihten fröhlich noch weiter zirkulieren. Manch freier Schweizer in löblicher Eidgenossenschaft macht dann nachträglich ausgiebigen Gebrauch vom Rechte des Schimpfens, wenn ihm nach einer allerletzten Frist sein verrufenes Geldstück gar nicht mehr oder nur zu einem reduzierten Kurse angenommen wird. Ein gleiches Aufbegehren hört man auch, wenn gewaltsam und absichtlich beschädigte Münzen, z. B. durchlochte, angefeilte, durch Gravuren verunstaltete, oder durch Säuren und galvanische Bäder leichter gemachte, nicht mehr anerkannt werden. Das gäbe bald eine nette Musterkarte, wenn man derartigen Verstümmelungen durch Zurücknahme der betreffenden Stücke entgegenkäme. Da hörte bald jede Ordnung im Münzwesen auf; die Erkennung, ob echt oder unecht, würde fast unmöglich, und es wäre für jedermann ein leichter Weg, sich kostenlos Münzmetall zu verschaffen. **Der Staat kann und darf die von ihm erstellten Münzen zum Nennwert nur in dem Zustande wieder zurücknehmen, in welchem er sie ausgegeben hat, und darf nur die natürliche Abnutzung durch Zirkulation anerkennen.**

Ein weit gefährlicherer Feind, als die Kipper und Wipper, sind für das Münzwesen die Falschmünzer, besonders in unseren Tagen, wo es, ausgenommen beim Gold, aus verkehrstechnischen Gründen nicht mehr möglich ist, Nennwert und Metallwert in Uebereinstimmung zu bringen, und wo es demnach sehr lohnend ist, Nachahmungen aus dem gleichen Metall herzustellen, wie das der echten Münzen. Doch ist die Gefahr auch hier nicht so gross, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Es wird dem Falschmünzer nie gelingen, beim Silber — und Silbermünzen sind ja das bevorzugte Feld für Nachahmer — durch Giessen in eine noch so vollkommen nachgebildete Form diejenige Schärfe des Gepräges und Glätte der Oberfläche herauszubringen, wie sie geprägten Münzen eigen sind. Selbstverständlich hängt auch hier sehr viel von der Beschaffenheit des nachzuahmenden Münzbildes ab. Kleine, fein ausgearbeitete Einzelheiten und Verzierungen und scharfes Gepräge bieten der Nachahmung durch Guss grössere Schwierigkeiten, als runde, weich gehaltene und einfache Formen, wie dies heutzutage bei vielen Künstlern Mode geworden. Die französischen Silbermünzen mit der Semeuse, und noch mehr die neuen belgischen Halbfranken sind von dieser letzteren Sorte. Bei beiden hat nur der Künstler das Wort gehabt; die technische und praktische Seite ist zu wenig oder gar nicht berücksichtigt worden.

Sehr grosse Schwierigkeiten bietet dem Falschmünzer, der sein Handwerk nur durch Giessen betreibt, auch die erhabene Randschrift; vertiefte kann nachträglich mit Punzen eingeschlagen werden, ist also leichter nachzumachen. Auf alle Fälle aber haben Gussfalsifikate einen kurzen Lebenslauf; sie werden bald entdeckt an ihrem stets unvollkommenen Aeussern, wie auch am zu leichten Gewicht, denn gegossene Münzen können bei genau gleicher Grösse und gleicher Metalllegierung nicht das gleiche Gewicht haben, wie die gewalzten und gepressten, und daher sehr kompakten Stücke.

Gefährlicher wird die Geschichte, wenn der Falschmünzer sein Geschäft nach allen Regeln der Münzkunst zu betreiben imstande ist, und nicht giesst, sondern prägt. Aber da muss er doch erst gewalzte, in genauer Grösse ausgeschnittene, und auf das Gewicht justierte Platten zur Verfügung haben, er muss verstehen, sich ein bis ins kleinste genau nachgebildetes Stahlstempelpaar herzustellen, und muss über Prägevorrichtungen verfügen können, was doch alles schon grössere Einrichtungen erfordert. Ein Einzelner wird aber auch beim Vorhandensein solcher Einrichtungen gleichwohl nicht imstande sein, sein verbrecherisches Handwerk in regelrechter Weise ohne Mithülfe ausführen zu können; es muss schon mehr ein ganzes Komplott solcher Gesellen bestehen. Mitwisser bei einem Verbrechen sind aber immer selber einander gefährlich. Und dann der Vertrieb der geprägten Stücke. Es muss doch gewiss auffallen, wenn gewisse Personen immer die gleichen neuen Geldstücke ausgeben. Der prägende Falschmünzer wird sich nämlich bei der sehr zeitraubenden und heiklen Arbeit des Nachahmens echter Stempel wahrscheinlich mit einem einzigen Typus begnügen. Die Stempel müssen eben graviert werden, denn es ist glücklicherweise bis jetzt noch nicht gelungen, auf galvanoplastischem Wege einen Niederschlag zu erzielen, der fest und dicht genug wäre, um damit Prägungen an einigermaßen hartem Metalle ausführen zu können.

Um der unbefugten, technisch richtigen Herstellung von Münzen zu begegnen, hat man in Frankreich durch Gesetz bestimmt, dass Einrichtungen, die zum Prägen dienen, wie Spindelpressen, Exzenterpressen, Moutons usw., nur auf ausdrückliche, amtliche Bewilligung hin von Privaten angefertigt, gekauft, verkauft und aufgestellt werden dürfen. Besonders bestellte Finanzbeamte sind beauftragt und haben das Recht, zu jeder Tages- oder Nachtzeit in alle die Lokale, in welchen sich solche zum Prägen dienende Einrichtungen befinden, einzutreten und eine eingehende Inspektion vorzunehmen.

Bei uns ist man nicht so weit gegangen, und es liegt auch tatsächlich

kein Anlass vor, um zu so scharfen und belästigenden Massregeln greifen zu müssen. Die Massnahmen gegen die Falschmünzerei, wie auch die Bestrafung der Falschmünzer, liegt noch in den Händen der Kantone. Einzig ein Bundesratsbeschluss vom 17. Juni 1867 bestimmt in dieser Sache, dass die eidgenössischen Finanzbeamten angewiesen und die öffentlichen kantonalen Kassenbeamten ermächtigt seien, falsche Münzen, wenn ihnen dieselben an Zahlungsstatt angeboten oder sonst vorgewiesen werden, vermittelst Zerschneidens zur Zirkulation untauglich zu machen, und sie dem Träger oder Einsender zurückzustellen. **Dass falsche Münzen sofort bei ihrem ersten Auftreten unschädlich gemacht werden, ist das einzig Richtige**, denn beim blossen Zurückweisen würde das Stück in den weitaus meisten Fällen vom Inhaber wieder weiter gegeben und könnte noch lange zirkulieren, bis ein letzter Inhaber den Schaden auf sich nehmen, und dem Schädling den falschen Lebensfaden durchschneiden würde.

Anderer Ansicht war diesen Frühling ein Luzerner Bauer, der sich das Zerschneiden seines falschen Stückes durch einen Postbeamten nicht gefallen lassen wollte, und den Pösteler deswegen bei der Oberpostdirektion einklagte. Dies führte zur Erörterung der Frage, welche Personen unter Finanzbeamten, wie sie im oben zitierten Bundesratsbeschlusse genannt werden, zu verstehen seien. Auf Betreiben der Münzverwaltung wurde dann im Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1904 dieser Finanzbeamte näher umschrieben mit « sämtliche Amtsstellen der Bundesverwaltung, einschliesslich diejenigen der Bundesbahnen, welche mit der Einnahme und Ausgabe von Geld amtlich sich zu befassen haben ».

Nun ging es allenthalben fröhlich an ein Zerschneiden aller möglichen Münzen, und es regnete von Reklamationen über unrichtige Taxierung der vorgewiesenen Stücke. Dies veranlasste weiter, dass die **eidgenössische Münzverwaltung die Herausgabe und Verbreitung einer kurzen, allgemeinen Anleitung zur Erkennung falscher Münzen** beantragte. Diese Anleitung ist erschienen.

Noch ein Punkt, der zur Münzgesetzgebung gehört, sei zum Schlusse besprochen; es betrifft dies die plastische Nachahmung der Münzbilder zu Industriezwecken, wobei jede Absicht, diese Nachbildungen zur Falschmünzerei zu verwenden, seitens des Erstellers dieser Nachbildungen ausgeschlossen ist. Sehr oft werden bekanntlich die Münzbilder verwendet für Anfertigung von Broschen, Uhrketten, Manschettenknöpfen, zur Verzierung auf allen möglichen Bijouteriegegenständen, auch zu Reklameschaumünzen usw. Manchmal wird dabei bei den Stempeln oder

Formen zur Herstellung solcher Gegenstände eine kleine Aenderung gegenüber dem Originalmünzbild angebracht, um allfälligen Missbrauch von vorneherein auszuschliessen; oft aber auch wird das Original möglichst getreu und geschickt nachgebildet. Um diese Art Nachbildung zu verbieten oder zu bestrafen, bietet nun unser bestehendes Gesetz leider keine Handhabe, weil keine verbrecherische Absicht oder Handlung vorliegt. Es ist aber absolut nicht ausgeschlossen, dass derartige Fabrikationswerkzeuge in unberufene Hände gelangen können, welche sich kein Gewissen daraus machen, dieselben zur Anfertigung von falschen Münzen zu missbrauchen. «Wehret den Anfängen!» ist also auch hier durchaus vonnöten. Erst das neue schweizerische Strafgesetz wird in einem besondern Artikel hierüber das nötige Verbot bringen. Möge es schon aus diesem Grunde recht bald kommen!

Für die bernische numismatische Gesellschaft,

Der Präsident:

Dr. G. Grunau.

Der Sekretär:

Dr. H. Plüss.